

ist verpflichtet, im Laufe eines Halbjahrs ein Mindestquantum von Banderollen zu beziehen, welches einem durchschnittl. Ertrage von 700 000 Leva monatl. entspricht. Diese Verpflichtung erlischt, sobald sich die jeweils für den halbjähr. Dienst dieser Anleihe benötigten Fonds im Besitz der Banque de Paris et des Pays-Bas befinden. Der Vertreter der Obligationäre hat die ihm durch den Verkauf der Banderollen an die Reg. zufließenden Gelder in regelmässiger Weise nach Eingang direkt an die Banque de Paris et des Pays-Bas in Paris solange zu remittieren, bis der volle, für den halbjähr. Dienst der Anleihe nebst den von der Bulg. Reg. zu tragenden, aus dem Erlös der Banderollensteuer zu zahlenden Nebenspesen erforderl. Betrag angeschafft ist. Die darüber hinaus durch den Verkauf der Banderollen eingehenden Gelder hat der Vertreter der Obligationäre der Bulg. Reg. wieder zur Verf. zu stellen. Mit dem auf den jeweiligen halbjähr. Fälligkeitstermin folg. Monat haben alsdann die Rimessen nach Paris wieder zu beginnen. Sollten aus irgend welchen Gründen die aus dem Erlöse der Banderollensteuer eingegangenen Gelder zur Deckung des Anleihedienstes nicht hinreichen, so ist die Bulg. Reg. verpflichtet, den fehlenden Restbetrag 15 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu Händen der Banque de Paris et des Pays-Bas anzuschaffen, und zwar zunächst aus den Erträgen der Mourouriésteuer, soweit es aber ausserdem erforderl. sein sollte, aus den sonst. Staatsmitteln. Über das Erträgnis der Mourouriésteuer hat die Bulg. Reg. eine besondere Rechnung zu führen und allmonatl. Auszüge derselben dem Vertreter der Obligationäre und der Banque de Paris et des Pays-Bas zuzustellen. Als weitere Sicherstellung für die Regelmässigkeit des Dienstes hat die Banque de Paris et des Pays-Bas aus dem Erlös der Anleihe frs. 1 500 000 zurückzuhalten und dafür Effekten zu kaufen und zu verwahren und zwar zur Hälfte Stücke der gegenwärt. Anleihe, zur anderen Hälfte französ., russ. u. deutsche Staatspapiere. Im Falle die Banque de Paris et des Pays-Bas jemals 15 Tage vor dem halbjähr. Zins- u. Rückzahlungstermin der Anleihe nicht die volle für den Anlehensdienst erforderl. Summe erhalten haben sollte, ist sie ermächtigt, dieselbe ohne weiteres durch den Verkauf von Effekten aus diesem Depot zu ergänzen, welches die Bulg. Reg. sofort wieder auf den ursprüngl. effektiven Betrag von frs. 1 500 000 zu erhöhen hat. Im Interesse der Verbesserung der Wechselkurse auf das Ausland hat der Staat für die ganze Dauer der gegenwärt. Anleihe sich verpflichtet, ohne vorherige Verständigung mit dem Vertreter der Obligationäre, weder die in Kraft befindl., den Banknotenumlauf der Bulg. Nationalbank regelnden Ges. v. 27. Jan./8. Febr. 1885 und 15./27. Dez. 1891 abzuändern, noch neue Ausprägungen von Silbermünzen vorzunehmen, noch direkt oder indirekt Papiergeld (billets fiduciaires) auszugeben. Diese Bestimm. ruhen in Kriegszeiten.

Der Ertrag der Banderollen- u. der Mourouriésteuer betrug in Leva Bulg. Währ.:

Banderollen- steuer	Mourourié- steuer	Gesamt- betrag	Banderollen- steuer	Mourourié- steuer	Gesamt- betrag
1895 9 521 442	85 689	9 607 131	1905 11 856 904	873 689	12 730 593
1896 8 745 798	62 478	8 808 276	1906 12 501 643	918 786	13 420 429
1897 9 089 905	764 355	9 854 260	1907 16 047 299	844 547	16 891 846
1898 10 099 802	775 456	10 875 258	1908 16 588 738	888 048	17 476 786
1899 9 887 969	718 700	10 606 669	1909 16 774 182	901 464	17 675 646
1900 8 646 404	655 775	9 302 179	1910 17 268 418	915 154	18 183 572
1901 8 452 749	636 897	9 089 646	1911 20 804 543	1 140 276	21 944 819
1902 9 695 220	734 909	10 430 129	1912 20 113 411	1 047 531	21 160 942
1903 10 429 078	787 792	11 216 870	1913 20 130 956	1 182 468	21 313 424
1904 11 328 140	842 207	12 170 347			

Zahlst. in Deutschland: Berlin: Deutsche Bank, Mitteld. Creditbank; Frankf. a. M.: Jacob S. H. Stern, Gebr. Bethmann, Deutsche Bank, Deutsche Vereinsbank, Mitteld. Creditbank. Zahlung der Oblig. u. der Zinnscheine frei von jeder gegenwärt. u. zukünft. bulg. Steuer. Gebühr u. sonst. Abgabe in Deutschland in M. Verj. der Zinnscheine 5 J., der verl. Oblig. 20 J. (F.); verl. Oblig. werden nach Ablauf von 5 J. nach ihrem Rückzahlungstermin nur noch bei den Kassen des Staatsschatzes in Sofia bezahlt. Aufgel. in Frankf. a. M. 23./9. 1902 zu 90%. Kurs in Frankf. a. M. Ende 1902—1916: 92.30, 89.20, 91.50, 97.50, 98, 97.40, 98, 101, 101.25, 100.80, 99, 96.60, 94*, —, 85%.

5% steuerfreie Bulg. Staats-Gold-Anleihe von 1904. Leva Gold 100 000 000 = frs. 100 000 000 = Rbl. 37 500 000 = M. 81 000 000 = £ 3 960 000 = K 95 200 000 = hfl. 48 000 000 in Stücken à Leva Gold 500 = frs. 500 = Rbl. 187.50 = M. 405 = £ 19.16 = K 476 = hfl. 240. Zs. 1./14. Mai, 1./14. Nov. Tilg.: Vom 1./14. Nov. 1905 ab durch halbjähr. Verl. am 1./14. April u. 1./14. Okt. per 1./14. Mai bezw. 1./14. Nov. innerh. 50 Jahren; vom 1./14. Nov. 1915 ab verstärkte Tilg. zulässig. Sicherheit: Die Anleihe ist speziell sicher gestellt durch die Einnahmen der Stempelgefälle sowie durch die Erträge der Banderollen-Tabaksteuer u. zwar letztere nach Abzug der Erfordernisse für den Dienst der 5% Anleihe von 1902 u. in zweiter Linie durch die Erträge der Mourouriésteuer ebenfalls nach Abzug der Erfordernisse für den Dienst der 5% Anleihe von 1902. Die Überwachung der in Frage kommenden Einkünfte geschieht in derselben Weise wie bei der 5% Anleihe von 1902 und werden auch die Stempelleinnahmen in gleichmässiger Weise an die Banque de Paris et des Pays-Bas abgeführt werden. — Zahlst. u. Zahl.-Modus: Wie bei der 5% Anleihe von 1902. Aufgelegt in Paris 12./12. 1904 frs. 80 000 000 zu 89.50%. Der Restbetrag von frs. 20 000 000 wurde im Okt. 1905 in Paris eingeführt. Verj. der Zinnscheine 5 J., der verl. Oblig. 20 J. (F.); verl. Oblig. werden nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrem Rückzahlungstermin nur noch bei den Kassen des Staatsschatzes in Sofia bezahlt.

4½% steuerfreie Bulgar. Staats-Gold-Anleihe von 1907. Leva Gold 145 000 000 = frs. 145 000 000 = M. 117 450 000 in Stücken à Leva Gold 500 = frs. 500 = M. 405 = Rbl. 187.50